

RS Vwgh 2003/11/5 2002/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §227 Abs4;

ASVG §227;

Rechtssatz

Wie der VwGH bereits im E 10.11.1998, Zl.98/08/0182, dargelegt hat, handelt es sich beim Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsträger um ein gesetzlich geregeltes Rechtsverhältnis, nicht aber um ein solches, welches durch Verträge (oder durch vertragsähnliche "Zusicherungen") bestimmt wird (hier iZm einem Antrag auf Rückerstattung des Einkaufsbetrages für Schulzeiten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080002.X01

Im RIS seit

28.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at